Bundesrat **zu Drucksache 321/24 (Beschluss)**

19.10.26

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Sechsundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Bundesministerium
für Verkehr
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 12. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zu „Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 5. Juli 2024 (BR-Drs. 321/24 (Beschluss), Buchstabe B).

Mit freundlichen Grüßen
Christian Hirte

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Stellungnahme der Bundesregierung

zu der Entschließung des Bundesrates zu „Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 05. Juli 2024

(BR-Drs. 321/24 (Beschluss), Buchstabe B)

Stellungnahme:

Zu B. Ziff. 1:

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) wird bei kommenden Novellen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) prüfen, ob weitere Vorschläge der Ad-hoc-AG Fußverkehrspolitik umgesetzt werden sollten.

Zu B. Ziff. 2:

Die „Vision Zero“ ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 1, Rn. 1 verankert.

Bei der StVO handelt es sich im Wesentlichen um besonderes Gefahrenabwehrrecht. Sinn und Zweck ist die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs, d. h. insbesondere auch die Prävention und Reduktion schwerer Verkehrsunfälle. Nach Auffassung des BMV decken sich diese Zielsetzungen mit denen der „Vision Zero“. Eine Aufnahme der „Vision Zero“ in die StVO hätte daher weder einen regulatorischen Nutzen noch würde sie zu einem Erkenntnisgewinn führen. Daher ist eine rechtliche Änderung aus diesem Grund nicht angezeigt. Im Übrigen werden die Normbereiche des Straßenverkehrsrechts fortlaufend auch im Hinblick darauf überprüft, ob die Sicherheit des Straßenverkehrs legislative Änderungen erfordert.

Zu B. Ziff. 3:

Die geforderten Konkretisierungen in der VwV-StVO sind durch die Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 3. April 2025 (BAnz AT 09.04.2025 B2) erfolgt.